

688/A XX.GP

Der Abgeordneten Schmidt, Motter, Kier und PartnerInnen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz , mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird.

Das Mutterschutzgesetz 1979 BGBl. Nr. 221/1979. in der geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Der § 15a Abs. 1 Ziffer 2 lautet:

" 2. Beginn und Dauer der Karenzzeit sind dem Dienstgeber spätestens 8 Wochen vor dem letztmöglichen Antritt, bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6) unverzüglich bekanntzugeben."

Begründung

Soll das Karenzgeld bis zum zweiten Geburtstag des Kindes ausgeschöpft werden muß der zweite Elternteil mindestens 6 Monate lang Karenzzeit nehmen. Anspruchsvoraussetzung ist in jedem Fall, daß ein Teil der Karenzzeit jedenfalls 3 Monate betragen muß und es kann nur einmal ein Wechsel zwischen den Eltern erfolgen. Recht auf Karenzzeit hat der Vater dann, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, die Pflege des Kindes überwiegend selbst übernimmt und die Mutter des Kindes entweder auf ihren gesamten oder auf einen Teil ihres Karenzanspruches verzichtet bzw. wegen ihrer Erwerbstätigkeit daran gehindert ist das Kind selbst zu betreuen.

Trotz dieser gesetzlichen Regelung wird die Karenzzeit in Österreich von weniger als einem Prozent der Männer in Anspruch genommen. Um zu erreichen, daß mehr Väter in Karenz gehen, sollte die Meldung bzw. der Antrag nicht innerhalb von nur vier Wochen nach der Geburt bei der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber beantragt werden müssen, da insbesondere in dieser ersten Zeit nach der Entbindung sich Väter mit der neuen Situation überfordert fühlen und sich deshalb nicht in der Lage sehen, so schnell einen Karenzzeitanspruch geltend zu machen.

Um Männern zu ermöglichen ihr Rollenverhalten zu reflektieren und sich der neuen Situation zu stellen, sollten sie mehr als nur vier Wochen nach der Entbindung zur Verfügung haben um sich für eine Karenzzeit zu entscheiden. Die Ausweitung der Frist von derzeit vier Wochen nach der Geburt soll als eine Zeit zur Bewußtseinsbildung dienen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gleichbehandlungsausschuß beantragt.